

182 / A.B.  
zu 89 / J.  
Präs. am 7. Juli 1961

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT  
Zl. 61.338 - 3/61

Sonderurlaube aus Anlaß eines Kurgebrauches  
bzw. aus Anlaß der Unterbringung in einem  
Genesungsheim;  
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage.

An die

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates,

W i e n

Auf die an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Holzfeind, Aigner, Chaloupek und Genossen vom 23.3.1960, Nr. 89/J, betreffend die Gewährung eines Sonderurlaubes an Bundesbedienstete aus Anlaß eines Kuraufenthaltes, beehre ich mich gemäß § 65 der Geschäftsordnung des Nationalrates mitzuteilen:

Durch die von der Bundesregierung in der Sitzung am 6.6.1961 zustimmend zur Kenntnis genommene und mit dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21.6.1961, Zl. 60.034-3/61, verlautbarte zweite Fassung der Richtlinien für die Gewährung eines Sonderurlaubes aus Anlaß eines Kurgebrauches bzw. aus Anlaß der Unterbringung in einem Genesungsheim, sind die in der Anfrage der Abgeordneten Holzfeind, Aigner, Chaloupek und Genossen aufgezeigten Härten beseitigt worden. In der Neufassung der Richtlinien wurde die Voraussetzung für die Gewährung eines Sonderurlaubes, daß die Kur in einem behördlich anerkannten Heilbad oder Kurort absolviert werden muß, fallen gelassen. Dem Wunsch der Abgeordneten Holzfeind, Aigner, Chaloupek und Genossen ist damit entsprochen.

Juli 1961  
G o r b a c h